

Mitteilungen

Jahrgang 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Mai 2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

184. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 60 ECTS-Punkte

185. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

186. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Healthcare Management“

187. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

188. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

189. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

190. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

191. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

192. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“

193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

194. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

195. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“

196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

197. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

198. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „OP-Management“

199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Experte_in in Leadership and Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

200. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

201. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Leadership and Management“

202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

203. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

204. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

205. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

206. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

207. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Projektmanagement“

208. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

209. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

210. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“

211. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

212. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

213. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Prozessmanagement in der Anwendung“

214. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

215. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

216. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Qualitätsmanagement in der Anwendung“

217. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

218. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

219. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“

220. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

221. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

222. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

223. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music Organisations“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

224. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music Organisations“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

225. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music Organisations“

226. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music, Aesthetics and Society“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

227. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music, Aesthetics and Society“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

228. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music, Aesthetics and Society“

229. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

230. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

231. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music and Entrepreneurship“

232. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

233. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

234. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Music Business and Culture“

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

236. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

237. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bilingual Teaching and Learning“

238. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

239. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

240. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“

241. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

**242. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

243. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Mai 2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**244. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

245. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“

246. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Risikomanagement und Versicherung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

247. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“

(bisher: „Change Management Basiswissen“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

248. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Operations Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

249. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

250. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

251. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

252. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Visuelle Kompetenzen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

253. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Visuelle Kompetenzen“

254. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

255. Veröffentlichung der Wissensbilanz 2023

256. Veränderungen im Senat

257. Nachnominierung eines Mitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

184. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Gesundheitswesen ist ein äußerst komplexes Umfeld, das sich zudem kontinuierlich verändert. Führungskräfte im Gesundheitswesen müssen in der Lage sein, die Herausforderungen dieses Umfelds zu bewältigen und gleichzeitig die Qualität der Patient_innenversorgung zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, über betriebswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Kompetenzen zu verfügen. Das vorliegende Weiterbildungsstudium bietet daher die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen zu erwerben und richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärzt_innen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ ist es einerseits, ein Gesamtverständnis der betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens zu schaffen, um Führungskräfte im intra- bzw. extramuralen Bereich mit den benötigten Kompetenzen auszustatten, und andererseits Fertigkeiten für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Managementinstrumenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln.

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems verfügen über jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch sozialer Zielsetzungen zu managen.

Angestrebten Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums sind die Absolvent_innen in der Lage

- gesundheits-ökonomische Vorgehensweisen für das Management von Gesundheitseinrichtungen zu entwerfen,
- Kommunikationsstrategien für eine zielführende Zusammenarbeit (im Sinne der Patient_innensicherheit) in einem Team unter Berücksichtigung von Gender und Diversitätsaspekten zu entwickeln,
- Strukturen und die Finanzierung des Gesundheitssystems zu analysieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu interpretieren,
- strategische Konzepte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen zu erarbeiten,
- empirische Forschungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu designen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Mindeststudienzeit 3 Semester, wird berufsbegleitend angeboten und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ sind:

- (1) der Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums (z.B.: Humanmedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaftslehre) mit mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten und einem Abschluss auf NQR-7 Niveau
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Gespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahl-CPs bzw. Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium „Healthcare Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und besteht aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten, sowie Wahlmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Bei den Wahlmodulen B sind entweder die Module des genannten CP zu wählen oder die beiden anderen Module.

| Modul | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Pflichtmodule | 24 |
| Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen | 3 |
| Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie | 3 |
| Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen | 3 |
| Methoden der empirischen Sozialforschung | 6 |
| Masterarbeit | 9 |

| | |
|---|-----------|
| Wahlmodule A | 24 |
| Module des CP "Leadership und Management für Healthcare Professionals" im Ausmaß von | 24 |
| Module des CP „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“ im Ausmaß von | 24 |
| Wahlmodule B | 12 |
| Module des CP "Business Planning for Health Professionals" im Ausmaß von | 12 |
| Strategische und operative Führung sowie Steuerung von Krankenhäusern und Abteilungen | 6 |
| Organisationsentwicklung und Changemanagement im Krankenhaus | 6 |
| Summe | 60 |

§ 8. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) positive Beurteilung der Pflichtmodule und der gewählten Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die Form der Prüfungen der gewählten CPs ist dem entsprechenden Curriculum zu entnehmen.
- (2) Konzipieren, Verfassen, positive Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in Abs. 1 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema der Masterarbeit ist in Übereinkunft mit der Studienleitung zu wählen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

185. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Healthcare Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

186. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Healthcare Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Healthcare Management“ wird mit € 15.900,- festgelegt.

187. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krams über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit) Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Lean Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krams hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu bewährten Theorien, Konzepten, Methoden und Lösungen in diesem Themenfeld zu bieten. Die Studierenden entwickeln dabei ein „Lean-Mindset“, d.h. sie erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte, die Lean-Prinzipien mit den Anforderungen des Gesundheitssektors verbinden (darunter Prozessoptimierung, Ressourcenmanagement und kontinuierliche Qualitätsverbesserung) und werden befähigt, das erworbene Wissen unternehmensspezifisch im Gesundheitswesen anzuwenden. Die Vermittlung von Kenntnissen über kontinuierliche Qualitätsverbesserung befähigt die Absolvent_innen, eine Lernkultur (geprägt von wertschätzendem Umgang miteinander) zu etablieren, die die Effizienz von Gesundheitseinrichtungen steigert, die Effektivität der Versorgung erhöht und die angestrebte Qualität der Patient_innenversorgung gewährleistet.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Nach Absolvieren des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

1. auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnis Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.

2. ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
3. zentrale (gesundheits-)ökonomische Konzepte sowie Strukturen des österreichischen Gesundheitswesens erklären.
4. Qualitätsverbesserungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen planen.
5. Lean-Prinzipien und -Werkzeuge im Gesundheitswesen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung von Ressourcen anwenden.
6. Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung der Wertschöpfung in administrativen Prozessen ableiten.
7. in unterschiedlichen Kontexten und Branchen transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (3) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|--------------------------------------|-----------|
| Persönliche Leistungskompetenzen | 6 |
| Digitale Kompetenzen I | 6 |
| Gesellschaftliche Kompetenzen I | 6 |
| Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen | 6 |
| Selbstmanagement und Achtsamkeit | 6 |
| Kommunikative Kompetenzen | 6 |
| Analytische Kompetenzen | 6 |
| Summe | 42 |

Die übrigen **18 ECTS-Punkte** sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|---|-----------|
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Change Management Basiswissen“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Gesundheitssysteme | 6 |
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 24 |
| Lean im Healthcare Management | 6 |
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 24 |
| Summe | 72 |

Die verbleibenden **18 ECTS-Punkte** der Fachspezifischen Kompetenzen sind aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

| Module | ECTS |
|---|-----------|
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. | 21 |
| Transdisziplinäre Perspektiven auf Lean Healthcare Management - Theorie und Praxis / Bachelorarbeit | 9 |
| Summe | 30 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad "Bachelor Professional", abgekürzt BPr zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

188. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

189. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“ wird mit € 24.000,-- festgelegt.

190. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die verstärkte Ökonomisierung sämtlicher Bereiche im Gesundheitswesen rückt speziell Führungskräfte in eine verantwortungsvolle und konfliktgeladene Position. Sie müssen zum Wohle der Patient_innen und gleichzeitig ökonomisch vertretbar agieren und regelmäßig wichtige strategische wie operative Entscheidungen mit umfangreichem Auswirkungspotential treffen.

Der Schwerpunkt dieses Weiterbildungsprogramms liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Rettungsdienst und Einsatzleitung vor Ort sowie der dafür erforderlichen Managementkompetenz. Theorie und Praxis werden besonders in anwendungsorientierten Bereichen – wie der Leitung von Einrichtungen des Rettungswesens, Strukturen und Design von Rettungssystemen – unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen miteinander verbunden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Rettungsfachpersonal in mittleren und gehobenen Führungspositionen oder an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, welche eine Führungsposition in einer Einrichtung des Rettungswesens anstreben, sowie an Leiter_innen von Rettungswachen, Rettungsdienstleiter_innen, Geschäftsführer_innen in Rettungsorganisationen und ärztliche Leiter_innen von Rettungsdiensten.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent_innen in der Lage

- die erforderlichen personellen, finanziellen und logistischen Ressourcen einer Rettungsdienststelle bedarfsorientiert zu planen.
- unterschiedliche Finanzierungsformen im Zuge der Beschaffung von rettungsdienstlichen Ressourcen zu prüfen.
- geeignete Maßnahmen zur Ausbildung und Entwicklung von Mitarbeitenden der Leitstelle zu entwickeln.
- den rettungsdienstlichen Ausschreibungsprozesses unter Berücksichtigung strategischer Überlegungen zu erklären.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

| Module | ECTS - Punkte |
|--|---------------|
| Modul 1: Qualität und Kostenmanagement im Rettungsdienst | 6 |
| Modul 2: Rettungssysteme und -systemdesign | 6 |
| Modul 3: Fuhrpark- und Leitstellenmanagement im Rettungsdienst | 6 |
| Modul 4: Einsatzleitung, Bedarfsplanung und Ausschreibungssimulation | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

191. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Rettungsdienstmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

192. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Rettungsdienstmanagement“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die verstärkte Ökonomisierung im Gesundheitswesen rückt speziell Führungskräfte in eine verantwortungsvolle und konfliktgeladene Position. Sie müssen zum Wohle der Patient_innen und gleichzeitig ökonomisch vertretbar agieren und regelmäßig wichtige strategische wie operative Entscheidungen mit umfangreichem Auswirkungspotential treffen.

Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, ein verknüpftes Gesamtverständnis über die wesentlichen technischen Gewerke und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Normen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens zu vermitteln, um aus Perspektive einer technikbezogenen Abteilungsleitung einen nachhaltigen und reibungslosen Betrieb einer Einrichtung im Gesundheitswesen bewerkstelligen zu können.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an leitende Mitarbeiter_innen in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, welche eine Führungsposition anstreben, in den Bereichen Technik und Betriebssicherheit, technische Betriebsführung, Facility Management, Ökologie, Logistik, Betriebsorganisation, technikbezogener Einkauf und Materialverwaltung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent_innen in der Lage

- Gesetze, Normen und Richtlinien im Bereich der technischen Anlagen für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erklären.
- effiziente Prozesse im Bereich der Logistik und dem Facility Management eines Krankenhauses zu designen.
- über den aktuellen nationalen, europäischen und internationalen Stand der einschlägigen Normen der Bautechnik und der Elektrotechnik für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramm berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

| Module | ECTS - Punkte |
|---|----------------------|
| Modul 1: Haustechnik, Logistik und Ökologie | 6 |
| Modul 2: Medizintechnik | 6 |
| Modul 3: Bauwesen | 6 |
| Modul 4: Elektrotechnik | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Prüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

194. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Technik im Gesundheitswesen“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

195. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Technik im Gesundheitswesen“ wird mit € 6.900,- festgelegt.

196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt das Weiterbildungsprogramm das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können.

Besonders der kostenintensive Funktionsbereich OP ist mit seinen hochkomplexen Prozessen auf qualifizierte Mitarbeiter_innen angewiesen, welche auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Lage sind für einen optimalen Ablauf zu sorgen.

Mit dem Ziel einen OP-Bereich professionell und effizient führen zu können, vermittelt das Weiterbildungsprogramm relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen OP-Planung und Organisation sowie Risiko- und Qualitätsmanagement, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich des OP-Managements vertraut gemacht, wobei das Weiterbildungsprogramm zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beiträgt.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an ärztliche Mitarbeiter_innen, an Mitarbeiter_innen der Pflege und an Verwaltungspersonal im Funktionsbereich OP.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent_innen in der Lage

- Konzepte zur effizienten Organisation des Funktionsbereichs OP zu entwickeln.
- Methoden und Instrumente eines umfassenden Qualitäts- und Risikomanagementsystems für den OP-Bereich zu entwickeln.
- unter Berücksichtigung der Interdisziplinarität und Multiprofessionalität im OP konkrete Optimierungsmaßnahmen für den OP-Managementprozess zu formulieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „OP-Management“ ist

- (1) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
ODER
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
ODER
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

| Module | ECTS - Punkte |
|--------------------------------------|---------------|
| Modul 1: Qualität und Recht im OP | 6 |
| Modul 2: Risikomanagement im OP | 6 |
| Modul 3: OP-Planung und Organisation | 6 |
| Modul 4: Prozessoptimierung im OP | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

197. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „OP-Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „OP-Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

198. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „OP-Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „OP-Management“ wird mit € 6.900,- festgelegt.

199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Experte_in in Leadership and Management / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Leadership and Management“ richtet sich an Fach- und Führungskräfte aller Branchen, die sich in ihrer Führungs- und/oder Managementrolle weiterentwickeln möchten bzw. sich für zukünftige Führungs- und Managementpositionen qualifizieren möchten. Die Teilnehmenden sind daran interessiert, sich mit innovativen Managementansätzen sowie aktuellen Führungsthemen auf wissenschaftlicher Basis auseinanderzusetzen.

Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, den Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, zukünftige Management- und Führungsaufgaben in Organisationen erfolgreich zu bewältigen. Die Teilnehmenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie innovative und nachhaltige Managementprozesse. Der Erwerb von umfassenden Führungskompetenzen befähigt sie, herausfordernde Führungsaufgaben im Kontext aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen, insbesondere der Digitalisierung, erfolgreich wahrzunehmen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden,

- grundlegende Zusammenhänge in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen, insbesondere im Bereich des Rechnungswesens, und deren Bedeutung für die Organisation diskutieren,
- Instrumente und Methoden der Managementwissenschaften auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen anwenden,
- das eigene Führungsverständnis sowie die eigene Führungsrolle im Kontext komplexer gesellschaftlicher Veränderungen, insbesondere der Digitalisierung, reflektieren,
- aktuelle Theorien und Konzepte der Führungsforschung und ihre Relevanz für die Praxis evaluieren,
- die Bedeutung von Gender- & Diversitätsaspekten für die Gestaltung von verantwortungsvollen Führungsbeziehungen diskutieren,
- Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen im Rahmen einer eigenständigen Projektarbeit systematisch erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.
- (5) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit dem_der Bewerber_in die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und besteht aus 4 Pflichtmodulen im Umfang von 24 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie dem Verfassen einer Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

| Module | ECTS-Punkte |
|--|--------------|
| Pflichtmodule | 24 |
| Es sind Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten des Certificate Programs „Leadership“ zu absolvieren. | |
| Wahlmodule „General Management“ | 18-30 |
| Es sind Module im Ausmaß von mind. 18 ECTS-Punkten des Certificate Programs „General Management College“ zu absolvieren. | |
| Wahlmodule „Leadership“ | 0-12 |
| Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt | 6 |
| Resilienz und Achtsamkeit in der Führung | 6 |
| Leadership Tools & Leadership Behavior | 6 |
| Organizational Design & Culture | 6 |
| Projektarbeit | 6 |
| Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die festgelegten Wahlmodule, diese können in Form von Teilprüfungen über die Kurse erfolgen
- Verfassen und positive Beurteilung einer Projektarbeit

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Leadership and Management“ bzw. „Akademischer Experte in Leadership and Management“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

200. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Leadership and Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

201. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Leadership and Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Leadership and Management“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium „HR Management & Organisationspsychologie“ ist für Absolventen_innen von Bachelor-Studien aller Fachrichtungen konzipiert, die sich für Management-, Fach- und/oder Führungsaufgaben im HR-Kontext qualifizieren möchten. Das Weiterbildungsstudium richtet sich an Personen, die ein tieferes Verständnis für personalwirtschaftliche Handlungsfelder sowie für die Führung und Steuerung von Organisationen erwerben möchten. Im Rahmen des Studiums findet eine Auseinandersetzung mit aktuellen HR-Themen im Kontext wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Insbesondere werden Auswirkungen von technologischen und demographischen Veränderungen auf die Arbeitswelt von heute und morgen beleuchtet.
- (2) Aufbauend auf einem Grundverständnis für personalwirtschaftliche und organisationspsychologische Kernthemen bietet das Weiterbildungsstudium Lernsituationen, um die Voraussetzungen für den Erwerb neuer Kompetenzen für eine personenzentrierte und entwicklungsorientierte Personalarbeit zu schaffen. Die zentralen Lernfelder werden dabei jeweils aus organisationspsychologischer sowie betriebswirtschaftlicher Perspektive betrachtet. Der Transfer in die berufliche Praxis bzw. ein situationsadäquates, reflektiertes Handeln werden durch anwendungsorientierte Aufgabenstellungen und Übungen gefördert.
- (3) Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums sind in der Lage,
 - Zusammenhänge der personalwirtschaftlichen und organisationspsychologischen Kernthemen sowie relevante gesellschaftliche Querschnittsthemen forschungsgestützt zu diskutieren,
 - ausgewählte Instrumente und Methoden im HR-Management auf organisationale Problemstellungen anzuwenden,
 - aktuelle HR-Praktiken aus einer organisationspsychologischen Perspektive zu bewerten,
 - Auswirkungen der digitalen und gesellschaftlichen Transformation auf die Personalarbeit zu analysieren,
 - Aspekte von Gender & Diversität in HR-Managementaufgaben zu integrieren,
 - im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle

mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten, allgemeinen Wahlmodulen im Umfang von 9 ECTS-Punkten sowie spezifischen Wahlmodulen im Umfang von 24 ECTS-Punkten. Ebenfalls verpflichtend sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Forschungsmethoden“ und „Kolloquium zur Masterarbeit“ (18 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit (21 ECTS-Punkte). Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.

Am Beginn des Studiums werden die individuellen Wahlmodule für die Studierenden festgelegt. Die Auswahl der Module werden in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beigelegt. Das Learning Agreement ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Die Studienleitung genehmigt die Auswahl der Module unter Berücksichtigung von Vorkenntnissen des/der Studierenden und Verfügbarkeit der Wahlmodule.

| Module | ECTS-Punkte |
|--|--------------------|
| Pflichtmodule | 48 |
| Es sind Module des Certificate Program „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Es sind Module des Certificate Program „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Es sind Module des Certificate Program „HR: Candidate Experience & Recruiting“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Es sind Module des Certificate Program „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Allgemeine Wahlmodule | 9 |
| Es sind Module des Certificate Program „General Management College“ im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| Spezifische Wahlmodule | 24 |
| Managing AI in a Business Context | 6 |
| Responsible Handling of AI in Organizations | 6 |
| Transdisziplinäres Projekt | 6 |
| Sustainable Business Models | 6 |
| Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt | 6 |
| Organizational Design & Culture | 6 |
| | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 9 |
| Forschungsmethoden | 6 |
| Kolloquium zur Masterarbeit | 3 |
| Masterarbeit | 21 |
| Summe | 120 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche und/oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die festgelegten Wahlmodule sowie der Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Forschungsmethoden“.
In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung und/oder mehreren Teilprüfungen auf Kursebene bestehen.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Kolloquium zur Masterarbeit“.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Im Zuge der Verteidigung der Masterarbeit können auch Prüfungsfragen zu zentralen Lerninhalten des Weiterbildungsstudiums gestellt werden. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist ein Test zur Messung des Lernfortschritts (Outbound-Test) zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

203. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

204. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ wird mit € 17.600,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“

„Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“

„HR: Candidate Experience & Recruiting“

„HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 15.650,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 13.700,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 11.750,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von vier der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 9.800,-- festgelegt.

205. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Projektmanagement bildet die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von komplexen Vorhaben in Organisationen und trägt damit wesentlich zur Erreichung von Unternehmenszielen bei.

Dieses Certificate Program orientiert sich am IPMA-Standard und vermittelt Studierenden die Kompetenz, Projektmanagement systematisch und wirksam zu betreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

1. Prinzipien, Elemente und systemische Ausprägungen des Projektmanagements in Organisationen beschreiben.
2. ausgewählte Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements im organisationalen Kontext reflektiert anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|-------------------------------------|--------------------|
| Einführung in das Projektmanagement | 9 |
| Projektmanagement in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

206. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Projektmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

207. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Projektmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Projektmanagement“ wird mit € 2.210,-- festgelegt.

208. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Prozess- und Qualitätsmanagement sind Grundlage für Stabilität, Verlässlichkeit und Steuerbarkeit von Organisationen und schaffen damit eine solide Basis für Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmenserfolg.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die Verankerung und Wirkung von Prozess- und Qualitätsmanagementsystemen in Organisationen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

1. Prozess- und Qualitätsmanagementsysteme im organisationalen Kontext beschreiben
2. die Ausprägung von Prozess- und Qualitätsmanagementsystemen in Organisationen beurteilen

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|--------------------|
| Einführung in das Prozess- und Qualitätsmanagement | 9 |
| Prozess- und Qualitätsmanagement Systeme in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

209. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

210. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ wird mit € 2.210,-- festgelegt.

211. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Zunehmende Komplexität betrieblicher Abläufe stellt Organisationen vor die Herausforderung, ihre Prozesse effizient und effektiv zu gestalten.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden die Kompetenz, Prozessmanagement mit vertretbarem Aufwand und geeigneten Mitteln wirksam zu betreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

1. Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements beschreiben.
2. Ausgewählte Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements im organisationalen Kontext anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiedauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, und
- (2) der positive Abschluss des Weiterbildungsprogramms "Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement" oder vergleichbare Qualifikation und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Methoden und Werkzeuge des Prozessmanagements | 9 |
| Prozessmanagement Methoden in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

212. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Prozessmanagement in der Anwendung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

213. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Prozessmanagement in der Anwendung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Prozessmanagement in der Anwendung“ wird mit € 2.210,-- festgelegt.

214. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Steigende Erwartungen von Kunden und zunehmende regulatorische Anforderungen stellen Organisationen vor die Herausforderung, die Qualität ihrer Produkte und Services sicherzustellen und systematisch Verbesserung voranzutreiben.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden die Kompetenz, Qualitätsmanagement mit vertretbarem Aufwand und geeigneten Mitteln wirksam zu betreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

1. Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements beschreiben.
2. ausgewählte Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements im organisationalen Kontext anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann. Die Höchststudierendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, und
- (2) der positive Abschluss des Weiterbildungsprogramms "Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement" oder vergleichbare Qualifikation und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements | 9 |
| Qualitätsmanagement Methoden in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

215. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

216. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Qualitätsmanagement in der Anwendung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ wird mit € 2.210,- festgelegt.

217. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Angesichts steigender gesellschaftlicher Erwartungen und regulatorischer Anforderungen stehen Unternehmen vor der Herausforderung, komplexe Anforderungen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltmanagement, Energiemanagement, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Dieses Certificate Program vermittelt Grundlagen über entsprechende Managementsysteme und befähigt Studierende, die Erreichung nachhaltiger Unternehmensziele zu unterstützen und die Compliance sicherzustellen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

1. Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt, Energie, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit im organisationalen Kontext beschreiben
2. die Ausprägung von nachhaltigen Managementsystemen in Organisationen beurteilen

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, und
- (2) der positive Abschluss des Weiterbildungsprogramms "Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement" oder vergleichbare Qualifikation und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Grundlagen nachhaltiger Managementsysteme | 9 |
| Nachhaltige Managementsysteme in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

218. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

219. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ wird mit € 2.210,-- festgelegt.

220. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Prozess- und Qualitätsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Kompetenzen zur Bewältigung von Herausforderungen im Prozess- und Qualitätsmanagement zu vermitteln.

Studierende erlangen ein fundiertes Verständnis für die Relevanz von Projekt- und Veränderungsmanagement sowie Prozess- und Qualitätsmanagement im organisationalen Kontext. Sie werden in die Lage versetzt, Prozess- und Qualitätsmanagementsysteme effektiv und effizient zu betreiben. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit in Organisationen langfristig zu stärken und nachhaltige Unternehmensziele zu realisieren.

Neben fachspezifischen Kompetenzen erwerben Studierende universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, um komplexe Probleme erfolgreich im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft bewältigen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können Studierende

1. auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
2. ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
3. Aufbau, Einführung und Betrieb von Prozess- und Qualitätsmanagementsystemen im organisationalen Kontext diskutieren.
4. nachhaltige Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt und Energie im organisationalen Kontext erklären.
5. Projekt- und Veränderungsmanagement zur systematischen Bewältigung komplexer Aufgaben und Vorhaben in Organisationen erläutern.
6. Methoden und Werkzeuge prozessorientierter Managementsysteme anwenden.
7. transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen in unterschiedlichen Kontexten und Branchen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **sechs** Semester und umfasst insgesamt **180** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **zehn** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mehrjährige einschlägige, Berufserfahrung **sowie**
- (2) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (3) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus universellen Kompetenzen im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten, fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von **96** ECTS-Punkten und transdisziplinären lösungsorientierten Kompetenzen im Ausmaß von **30** ECTS-Punkten wie folgt zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|----------------------------------|------|
| Kommunikative Kompetenzen | 6 |
| Selbstmanagement und Achtsamkeit | 6 |
| Digitale Kompetenzen I | 6 |
| Persönliche Leistungskompetenzen | 6 |

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Analytische Kompetenzen | 6 |
| Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen | 6 |
| Gesellschaftliche Kompetenzen I | 6 |
| Summe | 42 |

Die übrigen 12 ECTS-Punkte sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe §4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilität schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|--|-----------|
| Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Summe | 72 |

Die übrigen 24 ECTS-Punkte sind als freie Wahlmodule aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe §4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilität schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|---|-----------|
| Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten | 21 |
| Bachelorarbeit | 9 |
| Summe | 30 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

221. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

222. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“ wird mit € 24.000,-- festgelegt.

223. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music Organisations“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Weiterbildungsprogramms „Music Organisations“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen von Musikorganisationen und des Musiklebens umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Zudem können sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Umsetzung individueller Problemstellungen in Musikorganisationen und im Musikleben zielgerichtet und effektiv anwenden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung in den Bereichen Musikorganisationen und Musikleben. Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen im Kontext von Musikorganisationen und Musikleben sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikorganisationen, das Musikleben sowie PR und Audience Development auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven für Musikorganisationen und für das Musikleben analysieren.
- unter Anwendung von Theorien aus Wirtschaftswissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft verschiedene Musikphänomene analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss eine Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife, oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

(4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Theories of Cultural Organisations Management | 6 |
| Music Organisations Management Practices | 6 |
| Music Organisations Communication and Development | 6 |
| Audiences and Audience Development | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

224. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music Organisations“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Music Organisations“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

225. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music Organisations“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Music Organisations“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

226. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music, Aesthetics and Society“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Weiterbildungsprogramms „Music, Aesthetics and Society“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen von Musikkultur und Musik & Gesellschaft umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Zudem können sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Umsetzung individueller Problemstellungen im Kontext von Musikkultur und Musik & Gesellschaft zielgerichtet und effektiv anwenden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich Musikkultur und Musik & Gesellschaft. Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen im Kontext von Musikkultur und Musik & Gesellschaft sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikkultur sowie Musik & Gesellschaft auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven für die Bereiche Musikkultur und Musik & Gesellschaft analysieren.

- unter Anwendung von wissenschaftlichen Theorien aus Philosophie (Musikästhetik), Musikwissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft verschiedene Musikphänomene analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Music and Aesthetics in the Cultural Sector | 6 |
| Music and Aesthetics in Practice | 6 |
| Music and Society | 6 |
| Cultural Policy | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

227. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music, Aesthetics and Society“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Music, Aesthetics and Society“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

228. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music, Aesthetics and Society“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Music, Aesthetics and Society“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

229. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen von Musikwirtschaft und Musikindustrie umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Zudem können sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Umsetzung individueller Problemstellungen im Kontext von Musikwirtschaft und Musikindustrie zielgerichtet und effektiv anwenden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung in den Bereichen Musikwirtschaft und Musikindustrie. Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen in den Bereichen Musikwirtschaft und Musikindustrie sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikwirtschaft, Musikindustrie und Musiktechnologie auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven für die Bereiche Musikwirtschaft und Musikindustrie analysieren.
- unter Anwendung von wissenschaftlichen Theorien aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften verschiedene Musikphänomene analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Structures of the Music Business Sector | 6 |
| Law and Regulation in the Music Business Sector | 6 |
| Economics of the Music Business Sector | 6 |
| Digital Developments in the Music Business Sector | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

230. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Music and Entrepreneurship“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

231. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Music and Entrepreneurship“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Music and Entrepreneurship“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

232. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen in den Bereichen Musikkultur, Musikwirtschaft und Musikorganisationen umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren, sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Erweiterung individueller Problemstellungen im Umfeld von Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur zielgerichtet und effektiv anzuwenden.

Im Studium erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen in den Bereichen Musikkultur, Musikwirtschaft und Musikorganisationen sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven von Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur analysieren.

- Musikphänomene unter Anwendung unterschiedlicher sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlicher Theorien analysieren.
- unter der Berücksichtigung von Gender- & Diversitätsaspekten Themen und Perspektiven aus den Bereichen Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur kritisch reflektieren.
- eigenständig praxisorientierte und forschungsbasierte Projekte entwickeln und durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften, oder ein künstlerisches Studium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, oder
- (2) ein anderes oder fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt, und gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlkurse vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium besteht aus den Modulen von drei Certificate Programs (1. Music Aesthetics and Society; 2. Music Organisations und 3. Music and Entrepreneurship), und einem allgemeinen Teil (4.), bestehend aus den Modulen des Certificate Program "Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften", der Masterarbeit, dem Colloquium zur Masterarbeit und einem Modul, das transdisziplinäres Arbeiten und internationale Aktivitäten als Wahlkurse umfasst.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| 1. Music, Aesthetics and Society | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music, Aesthetics and Society“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| | |
| 2. Music Organisations | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music Organisations“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| | |
| 3. Music and Entrepreneurship | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music and Entrepreneurship“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| | |
| 4. General (Methods, Master-Thesis, Colloquium, Case Studies) | 48 |
| Es sind die Module des Certificate Programs "Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften" im Ausmaß von 15 ECTS zu absolvieren. | 15 |
| Colloquium on Master-Thesis (Kolloquium zur Masterarbeit) | 3 |
| International case studies in music (selected courses) Es sind Kurse im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in Internationalisierung und transdisziplinärer Lösungsorientierung im Musiksektor aus dem Lehrangebot des Departments für Kunst- und Kulturwissenschaften zu absolvieren. | 9 |
| Master-Thesis (Masterarbeit) | 21 |
| Summe | 120 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die Beurteilung der Module der hier ausgewiesenen CPs richtet sich nach den Angaben in deren Curricula.
- Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis (Masterarbeit). Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

233. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Music Business and Culture“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

234. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Music Business and Culture“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Music Business and Culture“ wird mit € 12.000,-- festgelegt.

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben grundlegende Kenntnisse über die Konzeption bilingualen Unterrichts und über die Verwendung einer Fremdsprache als Arbeitssprache im schulischen Kontext. Sie kennen das theoretische Konzept für Content and Language Integrated Learning (CLIL) und sind in der Lage, ein bilinguales Curriculum in der jeweiligen Schulform (Primarstufe sowie Sekundarstufe I und II) zu implementieren oder in einzelnen Schulfächern zu integrieren.
- (2) Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“ können die Absolvent_innen bilinguale Unterrichtsmaterialien in Übereinstimmung mit den österreichischen Lehrplänen entwickeln, sodass ein gelungener Transfer theoretischen Wissens zu praxisorientiertem Arbeiten erfolgen kann. Die Absolvent_innen erlangen ein besseres Verständnis für die Kultur der Zielsprache durch die längere Auseinandersetzung mit den Inhalten der einzelnen Fächer, die sie unterrichten. Die Absolvent_innen erlangen eine Zusatzqualifikation für bilingualen Unterricht und die Verwendung einer Fremdsprache als Arbeitssprache (CLIL) in der Primar – und Sekundarstufe (I und II).
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 1. das Konzept für bilingualen Unterricht und Content and Language Integrated Learning (CLIL) zur Konzeption von Curricula erklären.
 2. Unterrichtsmaterialien für zweisprachigen Unterricht in ihrem fachlichen Kontext entwickeln.
 3. Konzepte für bilingualen Unterricht und Content and Language Integrated Learning (CLIL) im Sinne eines schulautonomen Schwerpunktes erstellen.
 4. Die Lernenden können die Prinzipien und Methoden des CLIL-Unterrichts in praxisbezogenen Projekten umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2
und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens, in dessen Rahmen die Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2 nachzuweisen sind.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|--------------------|
| Foundations of Bilingual Education | 6 |
| Designing and Developing Materials and Assessment according to BE/CLIL Methodology | 6 |
| Management and Implementation of Bilingual Education | 6 |
| Transfer from Theory into Practice – Project Work | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

236. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bilingual Teaching and Learning“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Bilingual Teaching and Learning“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

237. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bilingual Teaching and Learning“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Bilingual Teaching and Learning“ wird mit € 4.000,-- festgelegt.

238. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Angesichts des wachsenden Bedarfs an qualifizierten Führungskräften im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor setzt das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ den Schwerpunkt auf einen interdisziplinär ausgerichteten und wissenschaftlich fundierten Kompetenzerwerb auf den Gebieten der Evidence-based Public Health und des Gesundheitsmanagements unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen zur nachhaltigen Umsetzung des erworbenen Wissens in die Praxis.

Entscheidungsträger_innen im Gesundheitswesen verfügen einerseits oft nicht über ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten aktuellen epidemiologischen Herausforderungen und die Prinzipien und den Einsatz von "Evidence-based Public Health" bei der kritischen Beurteilung von Public Health Fragen sowie der sorgfältigen Analyse und unabhängigen Aufbereitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, um klinische und gesundheitspolitische Entscheidungen nach objektiven Kriterien treffen zu können. Andererseits fehlen oft ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der

Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie sowie über die Zuständigkeiten und die Steuerung im österreichischen Gesundheitssystem, um entscheidende und wirksame Modelle und Prozesse sowie valide Gesundheitsinformationen erstellen zu können, die eine zielgerichtete Versorgung im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit besonderem Fokus auf eine Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention sowie auf die soziale Gerechtigkeit bei den eingesetzten Maßnahmen gewährleisten zu können.

Durch die Vermittlung von fundiertem Methodenwissen mittels anwendungsorientierter qualitativer und quantitativer Methoden der Gesundheitsforschung trägt das Weiterbildungsprogramm einerseits dazu bei, klinische und gesundheitspolitische Entscheidungen nach objektiven Kriterien zu treffen und bietet andererseits u. a. eine umfassende Ausbildung in den Bereichen Epidemiologie, Gesundheitspolitik und -kommunikation, Gesundheitsförderung und Prävention.

Das interdisziplinäre Weiterbildungsprogramm richtet sich primär an Human- und Zahnmediziner_innen sowie an Absolventen_innen von naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studien sowie an andere in der Gesundheitsversorgung tätige Personen, die eine Karriere in diesem Bereich anstreben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien, Interventionen und Programme im Bereich der evidenzbasierten Public Health unter Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit, Gleichstellung und Diskriminierung kritisch bewerten,
- Trends und Muster für die Gesundheit von Gemeinschaften identifizieren,
- Recherchen in bibliographischen biomedizinischen Datenbanken und Studienregistern durchführen,
- Maßnahmen zur Gewinnung evidenzbasierter/ -informierter Entscheidungen in Public Health diskutieren,
- die Stärken und Schwächen in verschiedenen epidemiologischen Studiendesigns identifizieren,
- die Wirksamkeit medizinischer Interventionen auf ihre angemessene und effiziente Anwendung analysieren,
- unter Berücksichtigung von interkulturellen und genderspezifischen Aspekten Kommunikationsstrategien zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung planen,
- innovative und lösungsorientierte Managementkonzepte im Kontext von Gesundheitsorganisationen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Fragestellungen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended-Learning.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ ist:

- (1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte) der Human- oder Zahnmedizin, Pharmazie, Technik, Pflegewissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft
ODER
- (2) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
ODER
- (3) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
ODER
- (4) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
UND
- (5) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die pro Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 5 Modulen zusammen. Insgesamt sind es 30 ECTS-Punkte.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Modul 1 – Grundlagen von Public Health | 6 |
| Modul 2 – Methodische Grundlagen evidenzinformierter Entscheidungen im Gesundheitswesen | 6 |
| Modul 3 – Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention | 6 |
| Modul 4 – Volkswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Grundlagen | 6 |
| Modul 5 – Angewandte Public Health | 6 |
| Summe | 30 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt ab Wintersemester 2024/25 in Kraft.

239. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

240. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ wird mit € 8.750,-- festgelegt.

241. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Arbeits- und Personalrecht ist von einer besonderen Dynamik geprägt, die den sich immer schneller ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem damit zusammenhängenden Wandel in der Arbeitswelt geschuldet ist. Für Personalist_innen in verantwortlichen Positionen erlangen die Themen Internationalisierung, Digitalisierung und Automatisierung neben der Spezialisierung im Vertragsrecht immer größere Bedeutung.

Die Begriffe grenzüberschreitendes Homeoffice, Workation und Gig Economy stellen nur eine kleine Auswahl an Themenbereichen der Arbeitswelt der Zukunft dar.

Im Weiterbildungsstudium „Arbeits- und Personalrecht“ stehen neben Spezialisierungen im internationalen Arbeits- und Personalrecht und in der Digitalisierung/Automatisierung auch die Grundlagen der immer spezifischer notwendigen arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur auf nationaler und internationaler Ebene im Mittelpunkt. Ein weiterer zentraler Bestandteil ist die Gleichbehandlung im Arbeitsleben. Durch die aufeinander abgestimmten Kurse werden umfassende Schnittstellenkompetenzen erworben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Rechtsbegriffe und Grundlagen des Arbeitsrechts, sowie des Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts erklären;
- die Systematik im Arbeits- und Personalrecht und dessen Abläufe im internationalen Kontext bewerten;
- grenzüberschreitende Sachverhalte beurteilen und Lösungsansätze entwickeln;
- datenschutzrechtliche Fragestellungen und rechtliche Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung, Automatisierung und Telearbeit beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- anhand aktueller nationaler und europäischer Rechtsprechung Verträge gestalten;
- Entsendesachverhalte aus dem eigenen beruflichen Kontext interpretieren und die entsprechenden Schritte auf Basis der notwendigen Formalismen im internationalen Kontext planen;
- die Grundlagen des EU-Rechts in Bezug auf arbeits- und personalrechtliche Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Masterarbeit eigenständig Forschungsfragen beantworten und juristisch strukturiert argumentieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt in Blended Learning Modus.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, des Arbeits- und Personalrechts, der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften
und
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, in dem ein Aufnahmegespräch zu führen ist.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen ist eines im Umfang von 6 ECTS zu wählen.

| | Pflichtmodule | ECTS-Punkte |
|----|--|--------------------|
| 1 | Internationales Personalrecht | 9 |
| 2 | Entsendung, grenzüberschreitende Sachverhalte | 9 |
| 3 | Gleichbehandlung im Arbeitsleben und sozioökonomische Aspekte | 3 |
| 4 | Digitalisierung/Automatisierung im personalrechtlichen Kontext | 6 |
| 5 | Vertragsgestaltung, aktuelle Gesetzgebung und Judikatur | 9 |
| 6 | Rechtswissenschaftliches Arbeiten | 3 |
| 7 | Masterarbeit | 15 |
| | Wahlmodule | ECTS-Punkte |
| 8 | Ausländer_innenbeschäftigung im arbeitsrechtlichen Kontext | 6 |
| 9 | Einführung und Analyse komplexer Systeme | 6 |
| 10 | Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht | 6 |
| | Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1- 5. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Modul 6.
- (3) In den Wahlmodulen 8 und 9 ist eine Modulprüfung erforderlich. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (4) Im Wahlmodul 10 ist die erfolgreiche Teilnahme erforderlich.
- (5) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Laws, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

242. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.05.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

243. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

244. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Studierenden Validierungskompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Anerkennungsprozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Das Weiterbildungsprogramm bietet den Studierenden die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms in der Lage,

- Verfahren und Instrumente zur Validierung von Lernleistungen und die damit verbundenen Potentiale, Grenzen und Anforderungen zu analysieren.
- die Einsatzmöglichkeiten von unterschiedlichen Validierungsansätzen im Rahmen des eigenen organisationalen Kontextes zu identifizieren.
- das eigene berufliche Rollenverständnis und die zu Grunde liegenden Werte und Haltungen zur Validierung zu reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert berufsbegleitend 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
oder
- (2) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
oder
- (3) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung
Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe
vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung
steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der
Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 2 Module mit jeweils 6 ECTS-Punkten.

| Module | ECTS- Punkte |
|--|-------------------------|
| Modul 1: Grundlagen der Validierung und Anerkennung von Lernleistungen | 6 |
| Modul 2: Validierungspraxis multiperspektivisch betrachtet | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der
Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu
erbringen: Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen
über die Kurse abzulegen. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Mittel der
Kursnoten.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte
Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte
Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen
regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind
maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein
Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die
Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

245. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ wird mit € 2.400,- festgelegt.

246. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Risikomanagement und Versicherung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Durch zunehmende Globalisierung steigt die Komplexität der Unternehmensrisiken, die die Erfolgsfaktoren von Unternehmen gefährden können. Das versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Risikomanagement beschäftigt sich mit Risiken, die sich einem Transfer durch Versicherung erschließen.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist die akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung wie Risiken auf privatwirtschaftlichen Versicherungsmärkten versichert werden können. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zur rechtlichen Verankerung des Risikomanagements, zu versicherungstechnischen Aspekten sowie zum Versicherungsmanagement. Dazu gehören die Grundlagen des Risikomanagements, der Risikomanagementprozess sowie die unterschiedlichen Risikoarten, wie strategische Risiken, externe Risiken, operationelle Risiken, finanzielle Risiken. Ferner erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Konzeption der Risiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung).

Lernergebnisse:

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage:

- Die Aufgaben und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu benennen.
- Versicherbare und nicht versicherbare Risiken zu identifizieren.
- Methoden der Risikoanalyse als Grundlage strategischer Entscheidungen anzuwenden.
- praxisorientierte Handlungsempfehlungen aus dem Bereich der Risikosteuerung abzuleiten.
- Aspekte von Gender- und Diversitätskompetenz im Bereich "Risikomanagement und Versicherung" zu benennen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten), oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
- (4) Zusätzlich sind Aufnahmegespräche im Zuge des Auswahlverfahrens zu führen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

| Module | | ECTS-Punkte |
|--------------|--|-------------|
| Modul 1 | Einführung Risikomanagement und Versicherung | 3 |
| Modul 2 | Gewerbe- und Industriesachrisiken | 3 |
| Modul 3 | Betriebliche Risikoanalyse | 3 |
| Modul 4 | Business Continuity Management | 3 |
| Modul 5 | Supply Chain Management | 3 |
| Summe | | 15 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-3. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 4 und 5.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

247. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“

(bisher: „Change Management Basiswissen“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

“Die einzige Konstante im Leben ist Veränderung.“ (Heraklith)

Die Bewältigung ständiger Veränderungen ist in Unternehmen zu einem kritischen Erfolgsfaktor geworden.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden ein grundlegendes Verständnis darüber, wie sie mittels geeigneter Modelle und Methoden Veränderungsarchitekturen gestalten und Veränderungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld systemisch initiieren und begleiten können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende:

1. Prinzipien, Elemente und systemische Ausprägungen von Veränderungsarchitekturen in Organisationen beschreiben.
2. ausgewählte Modelle und Methoden des Veränderungsmanagements im organisationalen Kontext reflektiert anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine

der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|--------------------|
| Einführung in das Veränderungsmanagement | 9 |
| Veränderungsmanagement in der Praxis | 3 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

248. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Operations Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium „Lean Operations Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu bewährten Theorien, Konzepten, Methoden und Lösungen in diesem Themenfeld zu bieten.

Studierende erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte zur Gestaltung verschwendungsfreier bzw. verschwendungsarmer Abläufe und werden befähigt, das erworbene Wissen unternehmensspezifisch anzuwenden.

Studierende werden in die Lage versetzt, Operational Excellence in Organisationen nachhaltig zu verankern und die Prinzipien von Lean Operations Management in fertigungsnahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen anzuwenden.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
- ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
- die technischen Grundlagen der digitalen Transformation erklären.
- Veränderungsprozesse zur Entwicklung von Organisationen gestalten.
- das systematische Management von Projekten mittels ausgewählter Methoden und Werkzeuge planen.
- in fertigungsnahen Teilen von Organisationen Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
- in administrativen Teilen von Organisationen Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
- in unterschiedlichen Kontexten und Branchen transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in welchem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Studiums „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|--------------------------------------|-----------|
| Persönliche Leistungskompetenzen | 6 |
| Digitale Kompetenzen I | 6 |
| Gesellschaftliche Kompetenzen I | 6 |
| Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen | 6 |
| Selbstmanagement und Achtsamkeit | 6 |
| Kommunikative Kompetenzen | 6 |
| Analytische Kompetenzen | 6 |
| Summe | 42 |

Die übrigen 18 ECTS-Punkte sind aus den übrigen im Studium „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|--|-----------|
| Projektplanung und -steuerung | 6 |
| Leadership und agile Methoden in Projekten | 6 |
| Module des Studiums „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten | 12 |
| Module des Studiums „Lean Production“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten | 24 |
| Module des Studiums „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten | 24 |
| Summe | 72 |

Die übrigen 18 ECTS-Punkte sind als freie Wahlmodule aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

| Module | ECTS |
|--|-----------|
| Es sind Module des Studiums „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. | 21 |
| Transdisziplinäre Perspektiven auf Lean Operations Management - Theorie und Praxis / Bachelorarbeit | 9 |
| Summe | 30 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Studien, welche für das vorliegende Studium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Studien zu entnehmen.
- b) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

249. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Executive Master of Business Administration / EMBA, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium "Executive MBA" dient der Fortbildung von berufserfahrenen Führungskräften, die mit oder ohne akademischen Abschluss über eine langjährige qualifizierte Berufserfahrung und eine mehrjährige qualifizierte Führungserfahrung verfügen und mit einer General Management Weiterbildung auf wissenschaftlicher Grundlage Wissen und Kompetenzen für ihre Rolle als Führungskraft in unterschiedlichen Situationen und unterschiedlich geprägten Arbeitsfeldern vertiefen wollen.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen betriebswirtschaftlichen Fachkompetenzen und Kenntnissen in wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen insbesondere die Stärkung der für die Wahrnehmung von Führungsrollen auf Executive-Niveau erforderlichen persönlichen Kompetenzen.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen zu diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes zu diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umzusetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen zu identifizieren und adäquate Vorgehensweisen zu entwickeln,
- wesentliche Herausforderungen im Hinblick auf Führungsaufgaben und Fragen von Gender & Diversity zu identifizieren und adäquate Lösungen zu entwickeln,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten und Führungsqualitäten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale für die eigene Rolle und das geführte Unternehmen abzuleiten,

- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen zu erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „Executive MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung,
- oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 10 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird,
- oder
- (3) mindestens 15 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.
- und
- (4) eine mindestens fünfjährige Führungserfahrung,
 - (5) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
- sowie
- (6) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium „Executive MBA“ umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen im Bereich „General Management“ im Umfang von 18 ECTS sowie aus Pflichtmodulen im Bereich „Personal Impact & Leadership“ im Umfang von 18 ECTS.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module in den Bereichen General Management sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| General Management | 18 |
| <i>Pflichtmodule</i> | <i>12</i> |
| Controlling & Reporting | 3 |
| Strategisches Management/Strategic Management | 3 |
| Business Analytics | 3 |
| Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics | 3 |
| <i>Wahlmodule</i> | <i>6</i> |
| Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management | 3 |
| Marketing Management* | 3 |
| Human Resources Management* | 3 |
| Transformatives Management/Transformative Management | 3 |
| Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation | 3 |
| Internationale Betriebswirtschaft/International Business | 3 |
| Business Planning | 3 |
| Unternehmensplanspiel/Business Simulation | 6 |
| Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law | 6 |
| Personal Impact & Leadership | 18 |
| Executive Impact Circle * | 6 |
| Leading in a World of Flux | 3 |
| Impacting Digital Society | 3 |
| Responsible Leadership ** | 3 |
| Shaping the Future Mind | 3 |
| Spezialisierung | 24 |
| <i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i> | |
| Agile Organizations & Collective Leadership | |
| Aviation Management | |
| Biotech, Pharma & MedTech Management | |
| Business Controlling & Financial Management | |
| Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung | |

| | |
|---|-----------|
| Datenmanagement – Data Steward | |
| Emerging Technologies (Certified Program) | |
| International Business | |
| Leadership | |
| OP-Management | |
| Rettungsdienstmanagement | |
| Sales Management | |
| Sustainable Management | |
| Technik im Gesundheitswesen | |
| MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis | 15 |
| Summe | 75 |

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Einzelne Pflicht- bzw. Wahlmodule können entsprechend dem Studienangebot der Universität für Weiterbildung Krets und in Abstimmung mit der Studienleitung als Variante im Online-Fernstudiums absolviert werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung. Die Form der Prüfungen in den Spezialisierungen ist dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- Verfassen und positive Beurteilung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Executive Master of Business Administration, abgekürzt EMBA zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets folgt.

250. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium "MBA" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen zu diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes zu diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umzusetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen zu identifizieren und adäquate Vorgehensweisen zu entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity zu erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen zu erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) zweijährige einschlägige Berufserfahrung
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Studium „MBA“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Pflichtmodule | 36 |
| Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management | 3 |
| Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics | 3 |
| Controlling & Reporting | 3 |
| Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management | 3 |
| Strategisches Management/Strategic Management | 3 |
| Marketing Management* | 3 |
| Human Resources Management* | 3 |
| Leadership* | 3 |
| Empirische Forschungsmethoden/Research Methods | 3 |
| Unternehmensethik/Business Ethics*,** | 3 |
| Business Analytics | 3 |
| Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management | 3 |
| Wahlmodule | 15 |
| Transformatives Management/Transformative Management | 3 |
| Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation | 3 |
| Internationale Betriebswirtschaft/International Business | 3 |
| Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics | 3 |
| Business Planning | 3 |
| Unternehmensplanspiel/Business Simulation | 6 |
| Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law | 6 |
| Doing Business in Asia - Study Trip Asia | 6 |
| Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley | 6 |
| Leadership & Management – Study Trip Colorado | 6 |
| Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon | 6 |
| Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C. | 6 |
| Navigating in a World of Flux | 6 |
| Spezialisierung | 24 |
| <i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i> | |
| Agile Organizations & Collective Leadership | |
| Aviation Management | |
| Biotech, Pharma & MedTech Management | |
| Business Controlling & Financial Management | |
| Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung | |
| Datenmanagement – Data Steward | |
| Emerging Technologies (Certified Program) | |
| International Business | |

| | |
|---|-----------|
| Leadership | |
| OP-Management | |
| Rettungsdienstmanagement | |
| Sales Management | |
| Sustainable Management | |
| Technik im Gesundheitswesen | |
| MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis | 15 |
| Summe | 90 |

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule, eventuell in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung. Die Form der Prüfungen in den Spezialisierungen ist dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- Verfassen und positive Beurteilung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

251. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Healthcare Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Lean Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu bewährten Theorien, Konzepten, Methoden und Lösungen in diesem Themenfeld zu bieten. Die Studierenden entwickeln dabei ein „Lean-Mindset“, d.h. sie erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte, die Lean-Prinzipien mit den Anforderungen des Gesundheitssektors verbinden (darunter Prozessoptimierung, Ressourcenmanagement und kontinuierliche Qualitätsverbesserung) und werden befähigt, das erworbene Wissen unternehmensspezifisch im Gesundheitswesen anzuwenden. Die Vermittlung von Kenntnissen über kontinuierliche Qualitätsverbesserung befähigt die Absolvent_innen, eine Lernkultur (geprägt von wertschätzendem Umgang miteinander) zu etablieren, die die Effizienz von Gesundheitseinrichtungen steigert, die Effektivität der Versorgung erhöht und die angestrebte Qualität der Patient_innenversorgung gewährleistet.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Nach Absolvieren des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnis Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
- ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
- zentrale (gesundheits-)ökonomische Konzepte sowie Strukturen des österreichischen Gesundheitswesens erklären.
- Qualitätsverbesserungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen planen.
- Lean-Prinzipien und -Werkzeuge im Gesundheitswesen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung von Ressourcen anwenden.
- Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung bzw. zur Maximierung der Wertschöpfung in administrativen Prozessen ableiten.
- in unterschiedlichen Kontexten und Branchen transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (3) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| Module | ECTS |
|--------------------------------------|-----------|
| Persönliche Leistungskompetenzen | 6 |
| Digitale Kompetenzen I | 6 |
| Gesellschaftliche Kompetenzen I | 6 |
| Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen | 6 |
| Selbstmanagement und Achtsamkeit | 6 |
| Kommunikative Kompetenzen | 6 |
| Analytische Kompetenzen | 6 |
| Summe | 42 |

Die übrigen **18 ECTS-Punkte** sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

| | ECTS |
|---|-------------|
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 12 |
| Gesundheitssysteme | 6 |
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 24 |
| Lean im Healthcare Management | 6 |
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | 24 |
| Summe | 72 |

Die verbleibenden **18 ECTS-Punkte** der Fachspezifischen Kompetenzen sind aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

| Module | ECTS |
|---|-------------|
| Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. | 21 |
| Transdisziplinäre Perspektiven auf Lean Healthcare Management - Theorie und Praxis / Bachelorarbeit | 9 |
| Summe | 30 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad "Bachelor Professional", abgekürzt BPr zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

252. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Visuelle Kompetenzen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Visuelle Kompetenzen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problemorientierte Fähigkeiten sowie Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- historische und zeitgenössische Bilder mit Hilfe von Techniken der Kultur- und Mediengeschichte analysieren und interpretieren,
- Indexerschließung und -dokumentation im Kontext von Medien verwenden,
- innovative bildwissenschaftliche Ansätze im Rahmen von forschungsgeleiteten Projekten umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften | 6 |
| Medienkunde allgemein & Digital Literacy | 6 |
| Bild- und Medienanalyse | 6 |
| Forschungs-/Praxisprojekt zu Bildwissenschaften | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2009, Nr. 86/2013 oder Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

253. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Visuelle Kompetenzen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Visuelle Kompetenzen“ wird mit € 3.500,- festgelegt.

254. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

§ 1. Studienziel und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Learning Outcomes
Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
 - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
 - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2. Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies setzt den Abschluss eines fachlich grundsätzlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind in Form eines TOEFL Tests oder eines englischsprachigen Masterstudiums nachzuweisen.
- (3) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium Migration Studies sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von der PhD-Koordinatorin/ dem PhD-Koordinator beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies unterliegt dem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der PhD-Koordinatorin/dem PhD-Koordinator vorzulegen.

- (5) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet das Rektorat. Ein Vorschlag wird von einer Hearing-Kommission, die vom Rektorat auf Vorschlag des PhD Koordinators eingesetzt wird, vorbereitet. Die Hearing-Kommission setzt sich aus der_dem PhD Koordinator_in, der_dem Erstbetreuer_in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der PhD Faculty zusammen. Der_die PhD-Koordinator_in kann weitere qualifizierte Personen (insbesondere Assistenzprofessor_innen und Post-Docs mit mehr als fünf Jahren Post-Doc-Erfahrung) sowie universitätsexterne Personen, die diese Kriterien erfüllen, als Mitglieder der Hearing-Kommission bestimmen.

§ 3. Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies teilt sich in 30 ECTS für Lehrveranstaltungen, 12 ECTS für insgesamt sechs Kolloquien à 2 ECTS zur wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung, 133 ECTS für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation sowie 5 ECTS für das Rigorosum.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS entspricht 25 Arbeitsstunden der Studierenden/des Studierenden (gemäß UG § 51 Abs. 2 Zif 6 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

§ 4. Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Es sind 6 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu absolvieren:

| PhD Colloquia | Wahl/ Pflicht | ECTS |
|------------------|------------------|------|
| PhD Colloquium 1 | P | 2 |
| PhD Colloquium 2 | P | 2 |
| PhD Colloquium 3 | P | 2 |
| PhD Colloquium 4 | P | 2 |
| PhD Colloquium 5 | P | 2 |
| PhD Colloquium 6 | P | 2 |

PhD Colloquia sind regelmäßig stattfindende Treffen mit den anderen Studierenden des PhD Programms sowie dem PhD-Komitee, in denen der inhaltliche Fortschritt des PhD Projektes vorgestellt, beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD Colloquia thematisiert werden. PhD-Studierende haben sowohl monatlich einen schriftlichen Kurzbericht als auch mindestens einmal im Semester zu den PhD-Kolloquien einen Bericht des Fortschritts und ihre wichtigsten Fragen vorzubereiten, sowie dem PhD-Komitee im Vorfeld zuzusenden.

- (2) Es sind Lehrveranstaltungen in Methodologie im Umfang von insgesamt 14 ECTS zu absolvieren:

| Research Methods | Wahl / Pflicht | ECTS |
|---|----------------|------|
| Interdisciplinary Research Methods in Migration Studies | P | 4 |
| Research Design und Research Literacy | P | 4 |
| Applied Research Methods | P | 2 |
| Advanced Research Methods | P | 4 |

Die Lehrveranstaltung zu Interdisciplinary Research Methods in Migration Studies sowie Research Design and Literacy geben einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata unterschiedlicher Disziplinen im Feld, während die Lehrveranstaltungen zu den Methoden der Erweiterung als auch Vertiefung von Kenntnissen in relevanten Forschungsmethoden und ihrer Anwendung dienen.

- (3) Im Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu absolvieren:

| Research Areas in Migration Studies | Wahl/ Pflicht | ECTS |
|---|---------------|------|
| Migration Processes and Governance | P | 6 |
| Selected Topics in Migration Studies I | P | 2 |
| Selected topics in Migration Studies II | P | 2 |

Das Modul Research Areas in Migration Studies dient der Vertiefung in Fachbereichen der Migrationsforschung. Die Lehrveranstaltung Migration Processes and Governance im Umfang von 6 ECTS ist verpflichtend. Weitere fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS (à 2 ECTS) können aus dem Angebot der UWK oder externen Angeboten gewählt werden.

- (4) Im Modul Complementary Subjects sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS zu absolvieren:

| Complementary Subjects | Wahl/ Pflicht | ECTS |
|--|---------------|------|
| Scientific competences I (UWK joint module) | W | 2 |
| Scientific competences II (UWK joint module) | W | 2 |
| Science Communication | W | 2 |
| Research Exchange and Collaboration | W | 2 |

Das Modul Complementary Subjects dient der Ergänzung des Lehrangebots mit Lehrveranstaltungen. Dies können etwa Lehrveranstaltungen sein, die sich mit den epistemologischen, sozialen und ethischen Konsequenzen wissenschaftlichen Handelns auseinandersetzen, mit der Professionalisierung und der Rolle von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, oder dienen der Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Joint modules werden gemeinsam mit anderen PhD Programmen der UWK angeboten und decken ausgewählte Querschnittsthemen wie z.B. Research Integrity and Ethics oder Grant Acquisition and Project Management als Themenfelder ab.

§ 5 Prüfungsordnung

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung, Teil II, § 2, Abs. 1–5 geregelt.

(1) PhD Colloquia:

Im Fall der einzelnen PhD Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion mit den PhD-Kandidatinnen/den PhD-Kandidaten individuell beurteilt.

(2) Research Methods:

Alle Lehrveranstaltungen zu „Research Methods“ werden anhand von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen beurteilt.

(3) Research Areas in Migration Studies:

Alle Lehrveranstaltungen zu “Research Areas in Migration Studies“ werden anhand schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

(4) Complementary Subjects:

Die einzelnen Lehrveranstaltungen zum Modul „Complementary Subjects“ werden anhand schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

(5) Dissertation

Spätestens am Ende des ersten Semesters des PhD-Studiums ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung der_des Betreuers_in enthält, bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen (Dissertationsvereinbarung). Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation vorzustellen.

Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen.

Die Dissertation im PhD-Studium Migration Studies kann als Sammeldissertation auf Basis der Publikationen, oder als eigenständige Monographie verfasst werden.

(6) Rigorosum

Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen.

§ 6 Qualitätssicherung und Evaluierung

(a) Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Migration Studies sind

(1) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer,

(2) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD- Kommission,

(3) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee,

(4) monatliche Kurzberichte und halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee,

(5) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon eine/einer von außerhalb der Universität,

(6) das abschließende Rigorosum.

(b) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Universität für Weiterbildung KREMS, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Migration Studies erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

(c) Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Migration Studies wird durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium Migration Studies tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor WS 2023/24 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 29 vom 23. April 2015 ab. Nach Rücksprache mit der PhD-Koordination können sie auch auf die vorliegende Version wechseln.

255. Veröffentlichung der Wissensbilanz 2023

Die Wissensbilanz 2023 ist auf der Website der Universität für Weiterbildung Krems unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.donau-uni.ac.at/jahresberichte>

256. Veränderungen im Senat

Herr Maximilian Veichtlbauer wurde per 06.05.2024 als Vertreter der Studierenden anstelle von Frau Mag.^a Elisabeth Pinter in den Senat entsandt.

257. Nachnominierung eines Mitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Frau Stefanie Gilber (bisher Ersatzmitglied) wurde von der Universitätsvertretung als Vertreterin der Studierenden anstelle von Herrn Maximilian Veichtlbauer in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsandt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats